



# **Bescheid**

über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 28. Juli 2022

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Zulassungs- und Genehmigungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Datum: Geschäftszeichen:

30.01.2023 III 71-1.6.510-11/23

### Zulassungsnummer:

Z-6.510-2609

## Antragsteller:

**Stöbich Brandschutz GmbH** Pracherstieg 6 38644 Goslar

## Geltungsdauer

vom: **30. Januar 2023** bis: **1. August 2027** 

## Zulassungsgegenstand:

Gerät (Energieversorgung) "RZ7 NT24" für Feststellanlagen

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-6.510-2609 vom 28. Juli 2022.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



Bescheid über die Änderung und Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.510-2609



Seite 2 von 2 | 30. Januar 2023

#### II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert und ergänzt:

Der Abschnitt 2.1 erhält folgende Fassung:

## 2.1 Eigenschaften

Das Gerät, dessen technische Daten und Konstruktionsmerkmale¹ beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, muss den den Zulassungsprüfungen zugrundeliegenden Geräten und den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die Energieversorgung muss aus einem Netzteil (Ausgangsstrom für externe Verbraucher max. 3,5 A (24 V DC) zusätzlich 0,5 A für die Ladung der Batterie) sowie einer wieder aufladbaren Batterie mit einer Kapazität von 7,2 Ah einschließlich Ladeeinrichtung bestehen.

Die Energieversorgung kann sowohl in einem Gehäuse für die Wandmontage als auch in einem Gehäuse für die Hutschienenmontage (Alurail Gehäuse, BOPLA) untergebracht sein. Sie muss die Anforderungen der DIN EN 54-4 (ausgenommen Abschnitte 9.4 bis 9.15) erfüllen. Die wieder aufladbare Batterie muss als zweite Energiequelle im Bereitschaftsparallelbetrieb betrieben werden. Es dürfen nur wartungsfreie Batterien für Gefahrenmeldeanlagen verwendet werden, die ein Zertifikat nach der Richtlinie VdS 2102 von einer im allgemeinen Bauartgenehmigungsverfahren für Feststellanlagen benannten Prüfstelle aufweisen. Die Störung einer der beiden Energiequellen muss erkannt und angezeigt werden.

Die hier aufgeführten Eigenschaften wurden in diesem Zulassungsverfahren nachgewiesen. Betriebsumgebungsbedingungen des Geräts nach Angabe des Herstellers:

– Schutzart: IP65

Lufttemperatur: 0 °C bis +40 °C

Relative Luftfeuchte: ≤ 50 % (+40 °C), kurzzeitig bis 95 % (+25 °C)

Christina Pritzkow Beglaubigt
Referatsleiterin Biedermann

Z4153.23 1.6.510-11/23

Der Antragsteller/Hersteller hat die technischen Daten und Konstruktionsmerkmale der für die Fremdüberwachung der Herstellung zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.